

## **TOP 2:   Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Regionalverband nimmt die Änderung des Landesplanungsgesetzes, mit der im Wesentlichen verbindliche EU-Richtlinien und bereits direkt geltende Vorgaben des Raumordnungsgesetzes in Landesrecht umgesetzt werden zur Kenntnis.

### **1. Vorbemerkung:**

Die Verbandsversammlung hat zu dem Gesetzentwurf in einer ersten Fassung mit Beschluss vom 9. Dezember 2005 (DS 15 VV – 2005) Stellung genommen. Der Beschluss lautete damals:

„Der Regionalverband Ostwürttemberg bedauert die geplante Änderung des Landesplanungsgesetzes zur Umsetzung verbindlicher EU-Richtlinien, weil damit zusätzliche Bürokratie entsteht. Er fordert das Land auf, alles zu tun, damit die Regionalplanung auch künftig effektiv und kostengünstige Planungsverfahren durchführen kann“.

Der damalige Gesetzentwurf ist nun in den unten genannten Punkten angepasst worden.

### **2. Inhalt**

Der Gesetzentwurf enthält zum einen Anpassungen an die Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG (Anlage 1) und des § 7 Raumordnungsgesetz (Anlage 2).

§ 7 Abs. 5 ROG sieht eine Umweltprüfung vor, die die Erstellung eines Umweltberichts zum Inhalt hat, mit dem die Auswirkungen eines Regionalplans auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Da die Umsetzung des Bundesrechts in Landesrecht erst jetzt erfolgt, gilt § 7 Abs. 5 ROG für die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Regionalplans bereits jetzt schon unmittelbar (siehe auch Tagesordnungspunkt 1 Planungsausschuss, DS 09 PA – 2007, Golfplatz Limes-Welland).

Nach der Zielsetzung des Landes sollen die Vorgaben der EU-Richtlinie und des ROG in Baden-Württemberg „Eins zu Eins“ umgesetzt werden. Mit den Änderungen sollen die voraussichtlichen Auswirkungen der Regionalpläne auf die Umwelt gesondert beschrieben und bewertet sowie zusammenfassend mit der planerischen Abwägung und den vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen dargestellt werden.

Zum anderen soll ein landesweites digitales Rauminformationssystem für die Raumbeobachtung und ein fakultatives Raumordnungsverfahren für raumbedeutsame Vorhaben eingeführt werden.

Das Änderungsgesetz enthält folgende Regelungen:

### **Reduzierung der Flächeninanspruchnahme als Leitvorstellung der räumlichen Entwicklung**

Hierzu wird in § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 folgende Formulierung gewählt: „Dabei (gemeint ist die Aufgabe einer nachhaltigen Raumentwicklung) sind ... 4. Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offen zu halten und *dabei insbesondere die Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlung und Verkehr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und ökologischer Belange spürbar zurückzuführen*“.

Im ersten Änderungsentwurf hieß der Halbsatz noch: „und dabei insbesondere die Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlung und Verkehr deutlich zurückzuführen“.

Bewertung: Diese Verankerung der Leitvorstellung der räumlichen Entwicklung ist zu begrüßen; eine substantielle Verbesserung der jetzt gefundenen Kompromissformel im Vergleich zur ersten Fassung ist nicht erkennbar.

### **Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen einer Plandurchführung auf die Umwelt in einem Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung des Planentwurfs im Verfahren der Aufstellung, Fortschreibung oder Änderung des Regionalplans mit einer umfassenden Darstellung der umweltbezogenen Erwägungen mit Überwachungsvorschlägen.** (Zum Inhalt des Umweltberichts Anlage 3)

Diese Regelung beruht auf der Verpflichtung zur Umsetzung der EU-Richtlinie und des Raumordnungsgesetzes, mit dem im Planungsverfahren eine Umweltprüfung eingeführt wird. In der Regel sollen bei Regionalplänen die Regierungspräsidien mit ihrer Bündelungsfunktion in die Erstellung des Umweltberichts eingebunden werden. Verzichtbar ist die Umweltprüfung bei geringfügigen Planänderungen mit unerheblichen Umweltauswirkungen (Kriterien für diese Feststellung ergeben sich aus Anlage 4). Dargestellt werden müssen alle Erwägungen der Umweltprüfung, die Schlussfolgerungen daraus für den Plan sowie die durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen, um die Auswirkungen aus der Durchführung des Plans möglichst gering zu halten. Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Regionalpläne wird den Regierungspräsidien übertragen.

Bewertung: Die Vorschrift ist die Umsetzung der EU-Richtlinie und des bereits jetzt direkt in Baden-Württemberg geltenden § 7 Abs. 5 Raumordnungsgesetz. Aufgrund dieser Vorgaben ist die Regelung unvermeidbar.

### **Einführung eines fakultativen Raumordnungsverfahrens**

Durch diese Kannvorschrift wird für raumbedeutsame Vorhaben auf Antrag des Trägers des Vorhabens ein Raumordnungsverfahren ermöglicht.

Bewertung: Mit dieser Kannvorschrift soll erreicht werden, dass bei Vorhaben die mehrere Länder berühren (Beispiel SEL) lückenlos und grenzüberschreitend ein einheitliches Prüfraster für Investoren und Vorhabensträger angeboten werden kann.

### **Digitales Rauminformationssystem**

Mit ihm soll das Raumordnungskataster bei dem Regierungspräsidium zur laufenden Raumbewertung künftig digital geführt werden.

Bewertung: Die digitale Führung des Raumordnungskatasters ist zum besseren Informationsaustausch der Planungsebenen zu begrüßen.

### **Ausdrückliche Einbeziehung der Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes in die Verknüpfung von Regionalplanung und Fachplanung**

Ausdrücklich werden die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes, zu denen der Regionalplan Festlegungen treffen soll, aufgenommen.

Bewertung: Damit wird der rahmenrechtlichen Vorgabe des § 7 Raumordnungsgesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes Rechnung getragen.

### **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Erstellung, Fortschreibung oder Änderung des Regionalplans wird auf die digitale Kommunikation ausgedehnt.

Bewertung: Durch die Möglichkeit der digitalen Information wird eine erhebliche Erleichterung des Verfahrens in der Praxis erreicht und an die Regelung für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in gemeindlichen Bauleitplanverfahren nach Baugesetzbuch angeknüpft. Allerdings sollte auf die Pflicht zur Bekanntmachung im Staatsanzeiger verzichtet werden, eine regional übliche Veröffentlichung reicht aus.

### **Dem Planungsausschuss können weitere Aufgabengebiete als beschließendem oder beratendem Ausschuss zur dauernden Erledigung übertragen werden.**

Bewertung: Die Einräumung dieser Möglichkeit ist für flexibles Agieren sinnvoll. In Ostwürttemberg hat sich die Bündelung der Letztentscheidungszuständigkeit bei der Verbandsversammlung bisher bewährt.

### **Die Feststellung und Auslegung der Jahresrechnung muss nicht mehr ortsüblich bekannt gemacht werden.**

Bewertung: Sinnvolle Regelung, die Kosten spart.